

# Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand: September 2016)

## Zur Beschaffenheit EITEC-Produkte

Abstreifer, Gliederschürzen, Faltenbälge, Rollos, Teleskopabdeckungen, Abdecksysteme und Maschinenschutzoren unterliegen im dynamischen Einsatz einem einsatzabhängigen Verschleiß. Teleskop- und andere Maschinenschutzabdeckungen enthalten Bauteile (z.B. Abstreifer, Gleiter, Lager, Mitnahmeelemente etc.), die ebenfalls einsatzabhängig einem Verschleiß unterliegen.

## I. Allgemeines

- Die folgenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers können nur Vertragsbestandteil werden, wenn sie von EITEC ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- Personenbezogene Daten werden von EITEC in gesetzlich zulässigem Umfang gespeichert.

## II. Angebot und Vertragsschluss

- Alle Angebote erfolgen freibleibend. Verträge gelten als abgeschlossen, wenn EITEC nach einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt. Für Art und Umfang der Lieferung ist diese schriftliche Auftragsbestätigung allein maßgebend.
- Produkt- und Eigenschaftsbeschreibungen, insbesondere in Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder im Rahmen von Vertragsverhandlungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von EITEC ausdrücklich zugesichert werden.
- EITEC ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung des Käufers an dem bestellten Produkt Veränderungen vorzunehmen, wenn diese aufgrund technischer Entwicklung notwendig sind oder eine technische Verbesserung des Produkts darstellen.

## III. Preise und Zahlungen

- Preise gelten ab Werk zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Verpackung.
- Bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten ist EITEC berechtigt, die Preise bei zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. Übersteigt die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung mehr als nur unwesentlich, kann der Käufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von EITEC anerkannt.
- Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Außerdem ist EITEC berechtigt, bei Zahlungsverzug noch nicht fällige Zahlungen unter Wegfall des Zahlungsziels vom Käufer einzufordern.

## IV. Lieferungen

- Die Angaben der Lieferzeit sind unverbindlich, soweit sie von EITEC nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener, von EITEC nicht zu vertretener Ereignisse (z.B. bei Arbeitskämpfen), soweit solche Ereignisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Lieferanten von EITEC eintreten.
- Solange sich der Käufer mit einer Zahlung aus der gesamten Geschäftsverbindung mit EITEC in Verzug befindet, ist EITEC zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet und ist berechtigt, Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse auszuführen.
- Kommt EITEC mit einer Lieferung in Verzug und erwächst dem Käufer daraus ein Schaden, so ist der Käufer berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung vom Käufer nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte, insgesamt aber höchstens 5% dieses Wertes. Setzt der Kunde EITEC nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

## V. Gefahrübergang

- Die Gefahr für die Warenlieferungen von EITEC geht mit der Absendung der Ware ab Lieferwerk auf den Käufer über. Verzögert sich die Absendung aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits ab dem Tag der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über. Außerdem hat der Käufer die Lagerkosten ab diesem Datum bis zur Auslieferung zu tragen.
- Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Käufers.

## VI. Mängelansprüche

Für Sachmängel leistet EITEC unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt Gewähr:

- Alle Teile, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelbehaftet herausstellen, werden nach Wahl von EITEC unentgeltlich nachgebessert oder mangelfrei ersetzt. Die Feststellung solcher Mängel hat der Käufer unverzüglich an EITEC schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden Eigentum von EITEC.
- Für erforderliche Nachlieferungen oder Ersatzlieferungen ist EITEC vom Käufer die Möglichkeit und erforderliche Zeit zur Erledigung zu geben. Andernfalls ist EITEC von einer Haftung für eventuelle Folgeschäden befreit. Nur ausnahmsweise hat der Käufer bei Gefahr im Verzuge und zur Abwendung eines unverhältnismäßig großen Schadens das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und von EITEC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. EITEC ist auch in diesem Fall sofort zu verständigen.
- Bei berechtigten Beanstandungen trägt EITEC die unmittelbaren Kosten, die durch die Nachbesserung oder Lieferung des Ersatzstückes einschließlich des Versandes entstehen.
- Der Käufer hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn EITEC eine vom Käufer gesetzte, angemessene Frist zur Nachbesserung und Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des vereinbarten Preises zu. Ansonsten bleibt das Recht zur Minderung ausgeschlossen.

## VII. Haftung

- EITEC haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung vertraglicher Hauptpflichten. Darüber hinaus haftet EITEC bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde. Für eine Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet EITEC nicht, soweit nicht ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person eingetreten ist, den EITEC schuldhaft zu vertreten hat.
- Bei Fehlen garantierter Eigenschaften haftet EITEC für Schäden, die an dem Liefergegenstand selbst entstehen. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet EITEC nur dann, wenn die Garantie gerade den Zweck hatte, den Käufer gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.

- Eine sonstige Haftung ist beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss vorhersehbar waren. Weitere als in diesen Bedingungen aufgeführte oder eventuell im Vertragstext geregelte Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Die Haftung von EITEC ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von max. EUR 1.500.000,-- für Personenschäden und auf max. EUR 500.000,-- für Sachschäden. Bei Vermögensschäden ist die Haftung auf EUR 50.000,-- beschränkt.
- Beim Verkauf gebrauchter Waren ist eine Mängelhaftung insgesamt ausgeschlossen.

## VIII. Verjährung

- Alle Ansprüche des Käufers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten.
- Für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten bei Sachschäden, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person und bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## IX. Weiterverkauf

- Der Liefergegenstand wird dem Käufer für seinen Geschäftsbetrieb verkauft. Ein Weiterverkauf an Verbraucher ist unzulässig.
- Der Käufer verpflichtet sich, auch seinerseits etwaigen Abnehmern den Weiterverkauf an Verbraucher zu untersagen und stellt EITEC von allen im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf entstehenden Ansprüchen frei.

## X. Eigentumsvorbehalt

- EITEC behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen – beglichen sind.
- Der Käufer kann die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern und tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen an EITEC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehen. EITEC nimmt die Abtretung an. EITEC kann aber verlangen, dass der Käufer auf Anfrage die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt.
- Solange der Käufer seine Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit EITEC erfüllt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, so dass der Käufer insoweit auch zur Einziehung der Forderungen berechtigt ist.
- Bei einer Weiterveräußerung der Ware auf Kredit hat sich der Käufer das Eigentumsrecht vorzubehalten. Sicherungsübereignung oder Verpfändung der unter dem Eigentumsvorbehalt von EITEC stehenden Ware oder andere rechtsgefährdende Verfügungen über diese Ware sind dem Käufer nicht gestattet.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 20%, wird EITEC auf Verlangen des Käufers auf die darüber hinausgehenden Eigentumssicherungsrechte verzichten.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Käufer wird stets für EITEC vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, EITEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt EITEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die gelieferte Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung hat. Für die nach einer Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer EITEC sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Käufer.

## XI. Formen und Werkzeuge

- EITEC ist Eigentümer aller Werkzeuge, Modelle, Muster, Formen und Zeichnungen, die für die Herstellung der Produkte von EITEC verwendet werden bzw. für die Herstellung dieser Produkte angefertigt wurden (Fertigungsmittel). Dies gilt auch dann, wenn die Fertigungsmittel ganz oder teilweise vom Käufer bezahlt worden sind. Vom Käufer geleistete Zuschüsse zu erforderlichen Fertigungsmitteln heben das ausschließliche und jederzeitige Verfügungsrecht von EITEC an den Fertigungsmitteln nicht auf.
- Ist ein Fertigungsmittelanteil vereinbarungsgemäß vom Käufer bezahlt worden, kommt aber eine Lieferung aus Gründen, die EITEC nicht zu vertreten hat, nicht zustande, so ist eine Rückvergütung der geleisteten Zuschüsse ausgeschlossen.
- Eine anderweitige Benutzung der Fertigungsmittel zur Herstellung von Teilen für Dritte ist grundsätzlich zulässig. Nur bei ausdrücklich von EITEC schriftlich bestätigter Vereinbarung ist EITEC verpflichtet, aus den betreffenden Fertigungsmitteln ausschließlich für den Käufer zu fertigen.
- Die vom Käufer geleisteten Zuschüsse werden nicht amortisiert oder in anderer Weise rückvergütet. EITEC bewahrt sämtliche Fertigungsmittel sorgfältig auf und pflegt sie. Die Kosten für die Instandhaltung der Fertigungsmittel, die auf normalen Werkzeugverschleiß zurückzuführen sind, werden von EITEC getragen. EITEC haftet jedoch nicht für Schäden, die an den Fertigungsmitteln trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Die Aufbewahrungspflicht von EITEC erlischt, wenn vom Käufer innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

## XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- Für die Geschäftsbeziehung zwischen EITEC und dem Käufer gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Schweitenkirchen.
- Als Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, gilt Ingolstadt ausschließlich als vereinbart.

## XIII. Sonstiges

- Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Liefer- bzw. Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Zweck der Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.